

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Orts- und Stadtkernstärkung
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Integriertes Konzept zur Entwicklung von Orts- und Stadtkernen: Fokus Aktivierung von Leerstand und Nachnutzung von Gebäudebrachen (3)
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>1. Ziel</p> <p>Das Ziel ist die (Wieder-)Belebung von Orts- und Stadtkernen durch deren Attraktivierung und Reaktivierung von Leerständen. Entsprechend dem spezifischen GAP-Ziel 8 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird ein Beitrag zur Stärkung der lokalen Entwicklung, der lokalen Wirtschaftsentwicklung und damit der Beschäftigung geleistet und durch die Verbesserung der lokalen Entwicklung, insbesondere der Erreichbarkeit (kurze Wege) von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird auch die Inklusion von Menschen mit eingeschränkter Mobilität gestärkt.</p> <p>2. Allgemeines</p> <p>Gemeinden werden dabei unterstützt, leerstehende Gebäude und Brachflächen, die für die Entwicklung der Gemeinden besonders wichtig sind, wieder einer möglichst nachhaltigen Nutzung zuzuführen. Hierfür werden interkommunale Planungs- und Beratungsleistungen zur Erstellung eines Konzepts zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen und der Entwicklung von Orts- und Stadtkernen gefördert.</p> <p>3. Gegenstand der Förderung</p> <p>Gegenstand der Förderung sind externe Dienstleistungen in Form von Planungs- und Beratungsleistungen zur Erstellung eines Konzepts zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen und der Entwicklung von Orts- und Stadtkernen. Die inhaltliche Ausrichtung dieser konzeptiven Arbeiten lehnt sich an den – in der ÖROK Schriftenreihe Nr. 205 formulierten - Fachempfehlungen zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne an. Die Konzepte sollen u.a. Lösungsansätze zur Stärkung des Orts-/Stadtkerns für die beteiligten Gemeinden formulieren</p>

(kurz-, mittel und langfristigen Maßnahmen). Diese sind sowohl textlich als auch planerisch darzustellen.

Die Planungs- und Beratungsleistungen haben zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

1. Regionale Standort- und Marktanalyse
2. Regionaler Rahmenplan - Erfassung und Priorisierung von Objekten
3. Teilraumanalyse und Ausarbeiten von Vorschlägen zur Objektrevitalisierung

Details zum Gegenstand der Förderung entnehmen Sie bitte den weiterführenden Unterlagen. Bei Bedarf können die Konzepte auch breiter gefasst sein.

Die beantragte Laufzeit der Projekte darf 1,5 Jahre nicht überschreiten.

Gewählte Org.-Einheit:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung/Abteilung Raumordnung

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

09.Sep.2024 bis: 04.Nov.2024

Festgelegte Budgethöhe:

1.000.000,00 €

**Kontakt Daten ausschreibende
Bewilligungsstelle:**

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung/Abteilung Raumordnung
Gruppe Koordinierungsstelle für EU-Regionalpolitik
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
T: (+43 732) 77 20-14821
E: ro-eu.post@ooe.gv.at

Ansprechperson:

Bernhard Kuppek
Raumordnung
für inhaltliche Fragen
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
T: (+43 732) 77 20-12526
E: bernhard.kuppek@ooe.gv.at

Thomas Ferk
Raumordnung
für inhaltliche Fragen
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
T: (+43 732) 77 20-12525
E: thomas.ferk@ooe.gv.at

Katja Rosner
Raumordnung
für technische Umsetzung in DFP
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
T: (+43 732) 77 20-14840
E: katja.rosner@ooe.gv.at

Dokumente:

Weiterfuehrende Unterlage_Foerdergegenstand.pdf

Weiterfuehrende Unterlage_Kooperationsvertrag_Muster.doc

Weiterfuehrende Unterlage_Hinweise.pdf

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Das Ziel ist die (Wieder-)Belebung von Orts- und Stadtkernen durch deren Attraktivierung und Reaktivierung von Leerständen. Entsprechend dem spezifischen GAP-Ziel 8 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird ein Beitrag zur Stärkung der lokalen Entwicklung, der lokalen Wirtschaftsentwicklung und damit der Beschäftigung geleistet und durch die Verbesserung der lokalen Entwicklung, insbesondere der Erreichbarkeit (kurze Wege) von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird auch die Inklusion von Menschen mit eingeschränkter Mobilität gestärkt.
- Weiters trägt die Fördermaßnahme dazu bei - im Sinne des Green Deals - die Flächeninanspruchnahme, welche durch fortschreitende Siedlungserweiterungen verursacht wird, zu reduzieren. So werden landwirtschaftliche Flächen langfristig gesichert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.
- Andererseits wird die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der Orte einer Region verbessert und als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum attraktiviert. Durch die verbesserte fußläufige Erreichbarkeit wird neben dem Beitrag zur Inklusion auch die regionale Wirtschaft gestärkt, wenn aus unattraktivem Leerstand ein attraktiver Raum für KMUs im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich, inklusive der Startup-Szene, zur Verfügung gestellt wird.

Fördergegenstände

FG-Nummer:

2.1

Bezeichnung:

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept oder vergleichbares Konzept (Ausarbeitung/Aktualisierung)

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept oder vergleichbares Konzept (Ausarbeitung/Aktualisierung)

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Das Konzept wird für eine Region im ländlichen Gebiet erarbeitet.

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden, Interkommunale Planungsverbände und in Regionalvereinen organisierte Gemeinden.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- Das Projekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
- Es handelt sich um ein gemeinsames Förderprojekt von lokalen Zusammenschlüssen von mind. zwei Gemeinden, oder von Gemeindeverbänden/-kooperationen oder von Regionalen Zusammenschlüssen (z.B. Lokale Aktionsgruppen), oder Einrichtungen der Länder mit der Aufgabe der Regionalentwicklung. Für den Fördergegenstand gemäß Punkt 26.2.2 werden zwar die Pauschalen pro Gemeinde ausgewiesen, es müssen sich die betroffenen Gemeinden bei der Durchführung des Projekts abstimmen.
- Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit, oder um bestehende Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit.
- Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (GesbR) ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag zumindest für die Dauer der Zusammenarbeit erforderlich.

- Für Projekte gemäß Punkt 26.2.2 -1. muss ein verbindlicher Beschluss im zuständigen Gremium (z.B.: Gemeinden bzw. Gemeindeverband) über die Durchführung des Planungs- bzw. Leitbildprozesses vorliegen.

- 3. Das Projekt bezieht sich auf eine Region (beteiligte Gemeinden am Projekt) von mindestens 1.000 Einwohner:innen.

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

- - Jede (Klein-)Region hat ein Entscheidungsgremium, das jeweils eine Person aus jeder Gemeinde umfasst (z.B. die Bürgermeister*innen) und Idealfall dauerhaft bestehen bleibt.
 - Die räumlich-funktionale Verflechtung der (Klein-)Region ist anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien darzustellen.
 - Es handelt sich um eine (Klein-)Region aus zumindest drei Gemeinden in Oberösterreich, die ihre Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag abbilden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- Bei der Erstellung es Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept oder vergleichbare Konzepte (entsprechend der Empfehlung 4 und 5 der ÖREK-Partnerschaft zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne) ist die räumliche Auswirkung der Digitalisierung und die multifunktionale Nutzung im Bereich Daseinsvorsorge zu berücksichtigen.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:	Gegenstand der Förderung sind externe Dienstleistungen in Form von Planungs- und Beratungsleistungen.
Nicht-förderfähige Kosten:	26.5.7 Bei Kostenpauschalen entfällt die Gemeinkostenpauschale gemäß § 65 Abs. 4 GSP-AV.
Zusätzliche Information:	Punkt 26.5.7. ist im Zusammenhang mit dem vorliegenden Aufruf gegenstandslos. Im angesprochenen Fördergegenstand sind keine Kostenpauschalen vorgesehen.
Unter- und Obergrenze:	Die Kostenobergrenze liegt bei 120.000 EUR netto.
Art und Ausmaß	
Fördersätze	
Fördersätze:	26.6.1 Es wird ein Zuschuss zu den förderfähigen Kosten im Ausmaß von 65 % gewährt.
Zuschläge	
Zuschläge:	keine
Agrarinvestitionskredite	
Agrarinvestitionskredite (AIK):	-
Förderbetrag	
Förderbetrag:	-
Zeitpunkt der Kostenanerkennung	
Zeitpunkt der Kostenanerkennung:	Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).“
Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen	
Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:	26.6.2 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen erfolgt als De-minimis-Beihilfe unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2381.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)